

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2013.00035**

## **vom 31. August 2015**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AK.2013.00035](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AK.2013.00035)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2013.00035 du 31 août 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2013.00035 del 31 agosto 2015

### **Erwägungen**

#### **E. 2**

2. Dezember 2012 zu verweisen. Diese Ausführungen werden von den Beschwerdeführenden in ihrer Replik nicht bestritten ( Urk. 7 ). Sie machen darin jedoch verschiedene Einwände geltend , auf welche im Folgenden einzugehen ist.

#### **E. 3**

.1

Die Beschwerdeführenden machen geltend ( Urk.

#### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführenden bringen weiter vor ( Urk. 7 S. 12 ), die Postsendung vom 4. Mai 2012 sei aus völlig unerklärlichen Gründen mit dem Vermerk „Weggezogen. Nachsendefrist abgelaufen“ retourniert worden, weshalb eine fehlerhafte Zustellung durch die Post vorliege. Sodann habe die (erfolgreiche) Zustellung des angefochtenen Entscheids vom 30. August 2012 nach dem Grundsatz von Treu und Glauben die Beschwerdefrist erneut ausgelöst ( Urk. 7 S.

18) . Schliesslich sei ihre Beschwerde vom 24. September 2012

im Falle ihrer Verspätung

als Fristwiederherstellungsgesuch im Sinne von Art. 41 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) entgegenzunehmen .

Diese Einwände sind unbegründet. Die Beschwerdefrist kann nach Art. 41 ATSG nur dann wieder hergestellt werden, wenn die gesuchstellende Person oder ihre Vertretung unverschuldeterweise abgehalten worden ist, binnen Frist zu handeln, sofern sie unter Angabe des Grundes innert dreissig Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachgeholt. Diese Voraussetzungen sind vorliegend schon deshalb nicht gegeben, weil die Postsendung vom 4. Mai 2012 wie erwähnt infolge eines Verschuldens des damaligen Rechtsvertreters nicht erfolgreich zugestellt werden konnte. Dass die Postsendung sodann mit dem Vermerk „Weggezogen. Nachsendefrist abgelaufen“ retourniert wurde, ist nicht „völlig unerklärlich“, wie die Beschwerdeführenden geltend machen, sondern ergibt sich ohne Weiteres aus dem dargelegten Sachverhalt. Daraus eine fehlerhafte Zustellung der Post abzuleiten , ist haltlos und in keiner Weise zu schützen . Aus der Postsendung vom 30. August 2012 mit den zugehörigen Beilagen konnten die Beschwerdeführenden sodann ohne Weiteres ableiten, dass die Beschwerdefrist im damaligen Zeitpunkt bereits abgelaufen war. Bei einer bereits abgelaufenen Beschwerdefrist

wird die Frist entgegen ihrer Auffassung nicht durch bloss nachträgliche Informationen über frühere Zustellversuche erneut ausgelöst. 3 .3

Zusammenfassend erweisen sich die Einwände der Beschwerdeführenden in ihrer Replik bezüglich der Frage nach der Rechtzeitigkeit der Beschwerde als unbegründet. 4 .

Nach dem Gesagten ist infolge Verspätung auf die Beschwerde vom 24. September 2012 nicht einzutreten. Damit erübrigt es sich, auf die weiteren Einwände der Beschwerdeführenden näher einzugehen oder P.\_\_\_\_, der zusammen mit den Beschwerdeführenden solidarisch zur Schadenersatzzahlung verpflichtet worden war, beizuladen.

Hingegen ist ihm der vorliegende Beschluss ebenfalls zur Kenntnis zuzustellen. Das Gericht beschliesst: 1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - BLaw Z.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen - P.\_\_\_\_

4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zu zustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Gerichtsschreiber Fraefel

## **E. 7**

) – zu erstatten. Damit verletzte er die ihm in einem solchen Fall obliegenden anwaltlichen Melde- und Informationspflichten (vergleiche dazu auch Art.

## **E. 12**

BGFA). Daran ändert auch nichts, wenn man entsprechend den Vorbringen der Beschwerdeführenden davon ausgeht, dass er einen auf ein Jahr befristeten Nachsendeauftrag bei der Post einrichtet und mit den Anwälten an der ursprünglichen Adresse intern respektive privat eine Weiterleitung der für ihn allenfalls noch eingehenden Post vereinbart hatte (Urk. 7). Denn nach Ablauf des einjährigen Nachsendeauftrages und somit im Zeitraum der Zustellung des angefochtenen Entscheids Anfang Mai 2012 konnten diese Vorkehrungen nicht mehr greifen. Sie ändern daher insbesondere nichts daran, dass die nicht erfolgreiche Zustellung des korrekt adressierten Einspracheentscheides

durch eine pflichtwidrige Unterlassung der Adressänderungsmeldung verursacht wurde. Diese Unterlassung

des damaligen Rechtsvertreters haben sich die Beschwerdeführenden anrechnen zu lassen. Somit ist nach der dargelegten Rechtsprechung die Zustellfiktion betreffend den ange

föchteten Entscheid auch im Mai 2012

noch anzuwenden .

Damit kann die Frage, ob die Zeitspanne zwischen der Einsprache vom 8. November 2010 und der nachfolgenden Zustellung des Einspracheentscheids Anfang Mai 2012 noch innerhalb des vertretbaren Bereichs lag , an sich offen bleiben. Selbst bei Beantwortung dieser Frage, bei welcher Rechtsprechung müsste die näheren Umstände für die lange Zeit zwischen Einsprache und Einspracheentscheid zu berücksichtigen sind, können die Beschwerdeführenden nichts zu ihren Gunsten ableiten. Denn Hintergrund für die Zeitspanne von Mitte November 2010 bis Anfang Mai 2012 waren die Umstände, dass die Kasse die Schadenersatzforderung gemäss dem Rückweisungsentscheid des Sozialversicherungsgerichts vom 31. März 2010 in aufwändigen Untersuchungen zu rekonstruieren hatte, dass sie den Schadensbetrag gemäss ihren Ausführungen in der Schadenersatzverfügung vom 5. Oktober 2010 ( Urk. 2/5/175) jedoch trotz umfangreicher Abklärungen erneut bloss grob schätzen konnte, dass das Schadenersatzverfahren durch die Vorbringen in der Einsprache vom 8. November 2010 – gemäss welchen es sich bei der Schätzung des Schadens betrages um eine rechtlich fragwürdige Mutmassung handle ( Urk. 2/5/179) – faktisch weitgehend blockiert war und dass diese Blockade ,

wie nachfolgend darzulegen ist, in erster Linie durch eine widerrechtliche Unterlassung der Konkursiten A. \_\_\_ AG verursacht worden war. Denn der eingeforderte Schadensbetrag von Fr. 73'157.60 betrifft gemäss Beitragsübersicht ( Urk. 2/5/198) zum überwiegenden Teil das Jahr 2002, also jenes Jahr, für welches die am 28. April 2003 in Konkurs gefallene A. \_\_\_ AG entgegen den gesetzlichen Bestimmungen ( Art. 36 Abs. 2 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVV) keine Lohnbescheinigung ( vor der Konkurseröffnung )

eingereicht hatte. Auch wenn diese Unterlassung durch die nachträgliche, jedoch noch vor der massgebenden Arbeitgeber schlusskontrolle

erfolgten Vernichtung der Geschäftsakten des Betriebes aufgrund eines Missgeschicks durch die Konkursverwaltung noch verschärft worden war, ist die erwähnte weitgehend blockierte Lage in erster Linie auf die widerrechtliche Unterlassung der Einreichung der Lohnbescheinigung für das Jahr 2002 zurückzuführen. Vor diesem für die Beschwerdeführenden erkennbaren Hintergrund sowie mit Blick darauf, dass nach ihrer Einsprache vom 8. November 2010 ein Einspracheentscheid erfolgen musste, wäre es ihnen auch im Mai 2012 noch ohne Weiteres zumutbar gewesen, die Vorkehren für eine ordnungsgemässe Inempfangnahme des Einspracheentscheids zu treffen.

Somit gilt der Einspracheentscheid vom 3. Mai 2012 aufgrund der Zustellfiktion in jedem Fall spätestens Mitte Mai 2012 als zugestellt .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.